

Satzung

Allgemeiner Schützenverein

Hiddingsel e.V. 1695



§ 1	Name, Sitz und Zweck des Vereins.....	- 3 -
§ 2	Geschäftsjahr	- 3 -
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	- 4 -
§ 4	Ehrenmitgliedschaft.....	- 4 -
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss aus dem Verein.....	- 4 -
§ 6	Mitgliedsbeiträge und Umlagen	- 5 -
§ 7	Mittelverwendung	- 6 -
§ 8	Organe des Vereins	- 6 -
§ 9	Einberufung der Mitgliederversammlung	- 6 -
§ 10	Mitgliederversammlung	- 6 -
§ 11	Außerordentliche Mitgliederversammlung	- 7 -
§ 12	Vorstand.....	- 7 -
§ 13	Geschäftsführender Vorstand.....	- 8 -
§ 14	Vorstandssitzung.....	- 9 -
§ 15	Vereinsvermögen	- 10 -
§ 16	Königswürde	- 10 -
§ 17	Ehrungen	- 11 -
§ 18	Traditionspflege.....	- 11 -
§ 19	Auflösung des Vereines	- 12 -
§ 20	Haftung	- 12 -
§ 21	Datenschutz	- 13 -
§ 22	Gleichstellungsklausel.....	- 13 -
§ 23	Schlussbestimmung	- 14 -

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Schützenverein Hiddingsel e.V. 1695“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hiddingsel und ist im Vereinsregister mit der Nummer VR4121 des Amtsgerichts Dülmen eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Insbesondere widmet er sich:
 - a. der Pflege und Förderung des alt überlieferten Schützenbrauchtums als wertvollem Bestandteil des kulturellen Volkslebens,
 - b. der Förderung der Jugendpflege zur Unterstützung des Nachwuchses,
 - c. und der Förderung der Geselligkeit und Gemeinschaft im Vereinsleben, um das soziale Miteinander zu stärken.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie, der Menschenrechte und der Gleichberechtigung. Er fördert ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander und tritt jeglicher Form von Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Behinderung entgegen.
- (6) Der Verein blickt auf eine Tradition bis ins Jahr 1695 zurück. Nach Möglichkeit soll in jedem Jahr ein Schützenfest gefeiert werden. Seit 1945 übernimmt der Verein zudem die Aufgabe, das Andenken an die Gefallenen beider Weltkriege zu bewahren, insbesondere durch würdige Ehrungen im Rahmen des jährlichen Schützenfestes.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr und beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, muss der Antrag zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden, der sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Im Falle einer Ablehnung wird der Antragstellende schriftlich über die Gründe informiert.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Vorschriften des Vereinsrechts gemäß §§ 21-79 BGB an.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, das sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Dies kann durch herausragende Verdienste im Vereinsleben, besondere Leistungen für den Verein oder durch langjährige Unterstützung geschehen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, haben jedoch alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, mit Ausnahme der Beitragspflicht.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in der Regel im Rahmen einer festlichen Veranstaltung, bei der die verdienten Leistungen öffentlich gewürdigt werden. Der Vorstand kann zudem entscheiden, eine schriftliche Urkunde oder eine andere Form der Anerkennung zu überreichen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstands oder aufgrund eines Vorschlags aus der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn das Verhalten des Ehrenmitglieds erheblich negativ auf den Verein wirkt. Vor der Aberkennung wird das betroffene Ehrenmitglied zu einer Anhörung eingeladen, um sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die endgültige Entscheidung über die Aberkennung trifft der Vorstand nach sorgfältiger Abwägung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden; hierfür gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss darf erst gefasst werden, nachdem in der zweiten Mahnung das Erlöschen der Mitgliedschaft angedroht wurde. Der Vorstandsbeschluss über das Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss beendet werden, wenn:
 - a. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b. bei wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - c. bei vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Deckung finanzieller Engpässe des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Umlage werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Der Beitrag wird im ersten Quartal des Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen oder ist spätestens 14 Tage vor dem Schützenfest auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- (5) Über Beitragsbefreiungen in besonderen Fällen, z.B. bei finanziellen Härten, entscheidet der Vorstand nach Einzelfallprüfung.

§ 7 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, Gewinnanteile oder sonstige Vorteile aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine finanziellen Rückflüsse an Mitglieder oder Dritte erfolgen, es sei denn, diese stehen im Einklang mit den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform (§ 126b BGB) an die zuletzt vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Postanschrift, E-Mail-Adresse oder andere elektronische Kontaktadresse. Die Einladung kann per Brief, E-Mail, Messenger-Dienst (z. B. WhatsApp) oder über ein anderes vom Mitglied akzeptiertes elektronisches Kommunikationsmittel erfolgen. Sie muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen und Ort, Zeit sowie die Tagesordnung enthalten.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung einreichen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung die beantragten Ergänzungen bekannt. Über Anträge zur Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmungen wird vom geschäftsführenden Vorstand als Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime schriftliche Wahl kann beantragt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn 10 % der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Vorstandswahlen reicht der Antrag eines einzelnen Mitglieds aus.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (5) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (6) Für Änderungen der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Beschlussfassung außer Betracht.
- (8) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Von jeder Versammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll bzw. eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (10) Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e. Wahl eines Kassenprüfers pro Jahr
 - f. Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - g. Festsetzung der Umlagen,
 - h. Beschluss über Satzungsänderungen,
 - i. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstands die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (3) Zum Vorstand gehören:
 - a. der geschäftsführende Vorstand
 - b. die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder
 - c. die Vertreter des Offizierskorps
 - Oberst
 - Major
 - Hauptmann
 - d. der Schützenkönig
 - e. der vom Jägerzug vorgeschlagene Vertreter des Jägerzugs, der in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird; eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Aufgaben des Vorstands:

- a. Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- b. Beschlussfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist
- c. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern
- d. Organisation von Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen
- e. Überwachung der Einhaltung der Satzung
- f. Förderung der Mitgliederbindung und -gewinnung.
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Entscheidung über Beitragsbefreiungen in besonderen Fällen
- i. Pflege von Partnerschaften und Kooperationen mit anderen Vereinen und Institutionen,
- j. Erstellung und Umsetzung von Konzepten und Programmen zur Weiterentwicklung des Vereins und seiner Ziele

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand wählt aus den Reihen der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder den "geschäftsführenden Vorstand". Zu diesem gehören:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Schriftführer
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Leitung der Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden. Er vertritt den Verein nach innen und außen.
- (4) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören insbesondere:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - c. die Erstellung der Jahresberichte
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung; der Geschäftsführer hat dem Vorstand jederzeit Einsicht in die Buchführung zu gewähren
 - e. die Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
 - f. die Verwaltung der Mitglieder
 - g. die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Kommunikation mit Mitgliedern, Behörden und Medien
 - h. die Entscheidung über außerordentliche Ausgaben im Rahmen des Budgets, unter Einbeziehung des gesamten Vorstands
 - i. die Koordination und Organisation von Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen
 - j. die Vermittlung und Schlichtung bei internen Konflikten im Verein

- k. die Sicherstellung von Versicherungen und Haftungsfragen für den Verein
 - l. die rechtlichen Angelegenheiten des Vereins, einschließlich der Vertretung des Vereins bei rechtlichen Problemen
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben an andere Mitglieder des Vorstands delegieren, bleibt jedoch für die ordnungsgemäße Durchführung der delegierten Aufgaben verantwortlich.
- (6) Die im Absatz 4 genannten Aufgaben sind nicht abschließend. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit neue Aufgaben übernehmen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig erscheinen.

§ 14 Vorstandssitzung

- (1) Während eines Kalenderjahres sind mindestens drei Vorstandssitzungen abzuhalten.
- (2) Die Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mit angemessener Frist und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Zu Beginn der Sitzung wird der Versammlungsleiter aus den Reihen des geschäftsführenden Vorstands bestimmt.
- (4) Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen.
- (8) Weitere Regelungen:

a. **Protokollierung der Vorstandssitzungen:**

Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Beschlüsse und Diskussionen dokumentiert. Das Protokoll muss den Vorstandsmitgliedern möglichst zeitnah nach der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds wird das Protokoll auf der nächsten Sitzung verlesen.

b. **Einladung von Gästen zu Vorstandssitzungen:**

Der Vorstand kann entscheiden, andere Vereinsmitglieder oder externe Personen (z.B. Vertreter von Arbeitsgruppen) zu Sitzungen einzuladen, um bestimmte Themen zu präsentieren oder zu diskutieren. Die Einladung erfolgt unter Berücksichtigung der Relevanz der Themen.

§ 15 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird vom Geschäftsführer ehrenamtlich verwaltet. Der Geschäftsführer ist dafür verantwortlich, alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß zu dokumentieren und die Finanzen transparent zu führen.
- (2) Die Kassenführung des Vereins wird jährlich durch zwei Vereinsmitglieder geprüft. Diese Prüfung umfasst alle finanziellen Transaktionen und die korrekte Anwendung der Mittel des Vereins.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt rollierend, sodass immer ein neuer und ein erfahrener Kassenprüfer gemeinsam die Prüfung durchführen. Der erfahrene Kassenprüfer fungiert als erster Kassenprüfer, während der neu gewählte Kassenprüfer als zweiter Kassenprüfer agiert. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Über das Ergebnis der Kassenprüfung wird der Mitgliederversammlung berichtet. Auf Grundlage dieses Berichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands im Hinblick auf die Kassenführung.
- (5) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Kassenprüfung bereitzustellen und die Prüfer bei ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (6) Die Verwendung von Vereinsmitteln muss stets satzungsgemäß und im Sinne der Vereinszwecke erfolgen.

§ 16 Königswürde

- (1) Der Schützenkönig stellt mit seinem Thron den gesellschaftlichen Mittelpunkt des Schützenfestes dar und hat den Verein während des Festes und darüber hinaus in angemessener Weise zu repräsentieren.
- (2) Voraussetzung für das Erlangen der Schützenkönigswürde ist eine ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein von mindestens zwei Jahren sowie eine aktive Teilnahme am Vereinsleben.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Schützenkönigs werden in einer gesonderten Ordnung geregelt, die durch den Vorstand beschlossen wird.
- (4) Diese Ordnung wird während des Königsschießens öffentlich ausgehängt und allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (5) König wird, wer den Vogel vollständig von der Stange abschießt. Die Königswürde kann wiederholt erlangt werden und endet mit der Ermittlung des nächsten Königs.
- (6) Sollte es aus technischen Gründen nicht möglich sein, den letzten Rest des Vogels abzuschießen, entscheidet der Vorstand über das Ende des Schießens und bestimmt den neuen König aus den Aspiranten, die zuvor am Vogelschießen teilgenommen haben.

§ 17 Ehrungen

- (1) Der Verein kann Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste um den Verein ehren.
- (2) Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft erfolgen für die folgenden Zeiträume: 25 Jahre, 40 Jahre, 50 Jahre, 60 Jahre, 70 Jahre, 80 Jahre usw. ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Für die Jahre, die in diesem Abschnitt nicht genannt sind, erfolgt die Ehrung nach Entscheidung des Vorstands.
- (4) Ehrungen für Vorstandsmitglieder: Mitglieder des Vorstands werden für 10 Jahren, 15 Jahren, 20 Jahren, 25 Jahren, 30 Jahren, 35 Jahren usw. ununterbrochene Tätigkeit im Vorstand geehrt.
- (5) Ehrungen für Offiziere: Offiziere werden für 10 Jahre, 15 Jahre, 20 Jahre, 25 Jahre, 30 Jahre, 35 Jahre usw. ununterbrochene Tätigkeit als Offizier geehrt.
- (6) Die Auszeichnung erfolgt durch den Vorstand im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, in der Regel während des Schützenfestes oder einer anderen geeigneten Vereinsfeierlichkeit.
- (7) Eine Ehrung kann auch durch den Schützenkönig oder das Offizierskorps vorgenommen werden, insbesondere für besondere Verdienste im Verein.
- (8) Die genannten Zeiträume dienen als Orientierung für Ehrungen, stellen jedoch keine Verpflichtung dar.
- (9) Der Vorstand kann im Einzelfall entscheiden, ob und wie eine Ehrung erfolgt, wenn ein Mitglied besondere Verdienste für den Verein erbracht hat, die nicht durch die genannten Kriterien abgedeckt sind.
- (10) Die Auszeichnung kann in unterschiedlicher Form erfolgen, z. B. durch die Übergabe einer Urkunde, einer Ehrennadel oder einer anderen angemessenen Anerkennung, die vom Vorstand festgelegt wird.

§ 18 Traditionspflege

- (1) Es sollte für jedes Mitglied eine Ehre und eine Verpflichtung sein, aktiv am Schützenfest und am Vereinsleben teilzunehmen, um auf diese Weise die Tradition des Vereins zu bewahren und zu pflegen.

§ 19 Auflösung des Vereines

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereines muss von mindestens der Hälfte aller Mitglieder unterzeichnet sein.
- (2) Eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließt über den Antrag mit neun Zehntel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Falls in der ersten Mitgliederversammlung keine qualifizierte Mehrheit für die Auflösung erreicht wird, ist eine erneute Versammlung nach Ablauf von vier Wochen einzuberufen, bei der eine einfache Mehrheit ausreicht.
- (3) Sollten noch bestehende Verbindlichkeiten des Vereins vorliegen, so werden diese aus dem Vereinsvermögen beglichen, bevor eine Verwendung des Restvermögens erfolgt.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen an eine vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Organisation übergeben.
- (5) Die Auflösung des Vereins muss dem zuständigen Vereinsregister und dem Finanzamt gemeldet werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren, die die Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vereinsvermögens übernehmen. In der Regel übernehmen der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer diese Aufgabe.
- (7) Alle laufenden Verträge des Vereins müssen durch die Liquidatoren überprüft und ordnungsgemäß gekündigt oder abgewickelt werden.

§ 20 Haftung

- (1) Mitglieder haften dem Verein für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (2) Der Verein haftet nicht für Unfälle oder Schäden, die während der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen auftreten, es sei denn, der Schaden wurde durch grobe Fahrlässigkeit des Vereins verursacht.

§ 21 Datenschutz

- (1) Der Verein verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten seiner Mitglieder im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie anderen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern.
- (2) Mitglieder haben jederzeit das Recht, Einsicht in die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu nehmen und deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (3) Aufgrund des überschaubaren Umfangs der Datenverarbeitung obliegt der Datenschutz dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser koordiniert alle Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, handelt jedoch nicht als Datenschutzbeauftragter.
- (4) Der Verein hat eine Datenschutzordnung, in der detaillierte Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten festgelegt sind. Diese Ordnung ist für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich.
- (5) Der Verein gewährleistet, dass personenbezogene Daten ausschließlich für die Zwecke verwendet werden, die mit den Vereinsaktivitäten in Zusammenhang stehen, und dass sie nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben.
- (6) Bei der Verarbeitung von Daten, die besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) betreffen, wird der Verein besondere Sorgfalt walten lassen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen besonders berücksichtigen.
- (7) Im Falle von Datenschutzverletzungen wird der Verein die betroffenen Mitglieder umgehend informieren und die erforderlichen Schritte einleiten, um die Verletzung zu beheben und weitere Risiken zu minimieren.

§ 22 Gleichstellungsklausel

- (1) Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

§ 23 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.03.2025 beschlossen und tritt ab diesem Tage in Kraft.
- (2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung soll nicht zur Ungültigkeit der gesamten Satzung führen. In diesem Fall sind die ungültigen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Inhalt der Satzung am nächsten kommen.
- (3) Bei der Feststellung der Unwirksamkeit einer Bestimmung der Satzung verpflichtet sich der Vorstand, eine neue Bestimmung zu erarbeiten, die dem ursprünglichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht, und diese zur nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- (4) Besondere, nicht in der Satzung geregelte Vorkommnisse sollen im Sinne des Vereinszweckes und der Satzung geregelt werden. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und anderer relevanter Vorschriften.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Einzelheiten durch Verordnung (z. B. Schießordnung, Festordnung etc.) zu regeln, soweit diese der Satzung nicht entgegenstehen und nicht wesentliche Belange des Vereins betreffen. Über wesentliche Belange des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Satzung wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls an die aktuellen Gegebenheiten sowie gesetzlichen Anforderungen angepasst. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
- (7) Alle Mitglieder des Vorstands und der Organe des Vereins verpflichten sich zur Wahrung der Vertraulichkeit über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht öffentlich bekannt gemacht wurden, sowie zur ordnungsgemäßigen Handhabung von personenbezogenen Daten der Mitglieder, im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den geltenden Datenschutzvorschriften.
- (8) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, des Vorstands oder anderer Organe des Vereins ist ausgeschlossen, außer in Fällen von vorsätzlichen Handeln oder grober Fahrlässigkeit.
- (9) Änderungen der Vereinsstruktur, wie etwa die Einführung neuer Abteilungen oder die Veränderung des Vereinszwecks, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, in solchen Fällen Vorschläge zu erarbeiten und zur Abstimmung zu bringen.
- (10) Für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander, die aus dieser Satzung oder den Vereinsangelegenheiten resultieren, ist der Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten nach deutschem Recht vorgesehen.
- (11) Diese Satzung setzt alle vorherigen Satzungen außer Kraft.